

Bekanntmachung

über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 2 Abs. 1

BauGB

für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan

„SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlbürg“

Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 03.06.2025 die Aufstellung eines Deckblattes Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlbürg“ nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Regelverfahren) beschlossen.

Der Planungsvorentwurf des Deckblattes Nr. 1 des Ingenieurbüros GEOPLAN, Donau-Gewerbepark 5, 94486 in der Fassung vom 03.06.2025 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2025 gebilligt und die Auslegung der Satzungsunterlagen mit Einleitung einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Durch den bestehenden Bebauungsplan besteht bereits Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem überwiegenden Teil der Fläche. Das Planungsgebiet liegt südwestlich des Siedlungsgebiets Stephansposching und südlich von Wischlbürg.

Im Norden des Grundstücks ist im bisherigen, seit 27.04.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan, eine Ausgleichsfläche verzeichnet, welche im Zuge der Änderung durch Deckblatt Nr. 1 auf eine externe Fläche verlagert wird. In den Bereich der ehemaligen Ausgleichsfläche wird nun die Baugrenze erweitert und im Zuge dessen die dort vorhandene Eingrünung weiter nach Norden verschoben. Die Modulhöhe beträgt 3,50 m. Der Geltungsbereich des Planvorhabens umfasst weiterhin eine Fläche von 30.333 qm. Durch die Verschiebung der Ausgleichsfläche liegen 25.620 qm innerhalb der Baugrenze.

Der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 03.06.2025 für das Sondergebiet „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlbürg“ mit Begründung und Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) liegt im Rathaus der Gemeinde Stephansposching - Bauverwaltung - Zimmer 4, Erdgeschoss, **vom 05.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025** öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben und / oder Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies ist entweder elektronisch (digital) oder auch auf anderem Wege möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, sofern mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter www.stephansposching.de zum Download bereitgestellt und zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes Bayern zugänglich (Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern).

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING, den 04. Juni 2025


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stephansposching sowie Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage unter www.stephansposching.de

Anschlag am: 05. Juni 2025

Abnahme am:

Lageplan

Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlburg“ der Gemeinde Stephansposching



AUSGLEICHSFLÄCHEN (1/2)

